

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 13 (1937)
Heft: 4

Artikel: 'S hät halt pressiert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spät hält pressiert

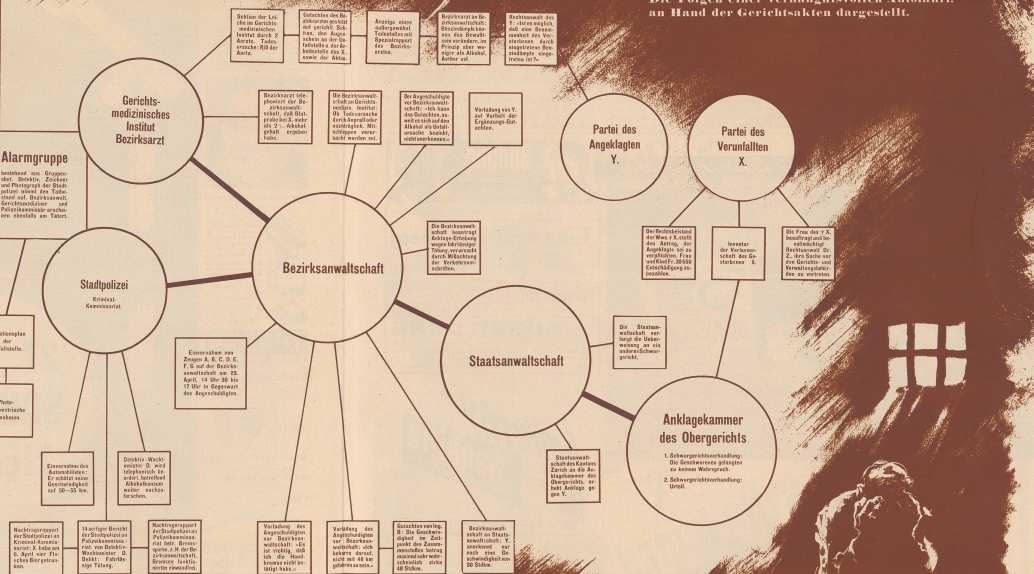
PROZEDUR No. 1223
Die Folgen einer verhängnisvollen Autofahrt an Hand der Gerichtsakten dargestellt.



Am dem Inhalt von Aktenblatt 1 vom Freitag, den 6. April, um 21 Uhr 13 wurde die Alarmgruppe durch die Stadtpolizei zum Aufgange eines tödlichen Autounfalls an der Wallisriedstrasse in Zürich 2 gerufen. Anwesend waren der Bezirksarzt Z. Bezirksrat Dr. R. und Kommissar S. von der Stadtpolizei. Beim Eintreffen im Kollisionsort war die Situation noch unklar. Das Auto stand auf dem Trottoir, die Leiche des X lag zugedreht auf der Straße. Andere Verletzungen waren nicht ersichtlich, weshalb die Untersuchungen nach dem Gerichtsmedizinischen Institut angestellt wurde. Nachdem noch mit dem Auto des Y Brennpromen vorgenommen wurden, verbrachte die Alarmgruppe den Angeklagten nach der Hauptstrasse, wo nach einer Einvernahme desselben erfolgte. Nach der Einvernahme wurde der Angeklagte durch die Dienstleute der Stadtpolizei nach Hause verbracht, die er nach demontiert war.

Le samedi 6 avril, aux environs de 21 h 13, la police était prévenue qu'un accident mortel venait d'être causé par une automobile, à la Wallisriedstrasse, Zurich 2. Aussin, le commissaire de police, le médecin légiste et expert judiciaire de l'Institut médico-legal furent mandés sur les lieux. L'experte commença. Elle va se dérouler simultanément et parallèlement dans les trois domaines: Police, Médecine légale, Justice. Le tableau ci-dessous montre le nombre d'étapes que parcourent une enquête dans le Canton de Zurich.

Die Familie will in ihre neue Wohnung einziehen. Der Maler ist nicht ganz fertig damit, er braucht dringend noch einen Sack Gips. Der neue Mieter will den Gips rasch mit seinem Auto holen. Er presiert, der Maler wartet. Um 21 Uhr taucht an der Waffenplatzstrasse, unmittelbar nach einer Straßencrossung, plötzlich ein Radfahrer zwei, drei Meter vor dem Auto auf. Der Automobilist verliert den Kopf, der Radfahrer prallt am linken Vorderrad des Autos auf und wird samt Velo auf das Trottoir geschleudert, wo er leblos liegen bleibt. Er ist ein junger Mensch, ein Arbeiter, der von seiner Arbeitsstätte heimfuhr zu Frau und Kind. Minuten später erscheint die Alarmgruppe der Stadtpolizei am Tatort. Die Junge greift ein. Wen trifft die Schuld? Das Verhängnis wird nun zum Ausgangspunkt langwieriger, zeitraubender Untersuchungen und Feststellungen, die immer mehr Menschen und Instanzen in ihren Bereich ziehen. Die Akten häufen sich. Sie wandern aus den Händen der Stadtpolizei, die den Tatbestand aufnehmen, aus den Händen des Gerichtsmedizinischen Instituts, das die Section der Leiche vornimmt, zur Bezirksanwaltschaft, von hier zum Staatsanwalt und weiter an die Anklagekammer des Obergerichtes. Verschiedene Umstände sind noch abzuklären, ob das Schwergeld sein Urteil fällen kann. Wie groß war die Geschwindigkeit des Automobilisten? Ein Autoexperte gibt darüber sein Gutachten ab. Der Angeklagte anerkennt es nicht. Der Verurteilte soll nach Aussagen des Automobilisten von links gekommen sein und ihm vorschriftswidrig nicht den Vortritt gelassen haben. Er trank jeden Tag mindestens vier Flaschen Bier. Kann er als Schwerverbrecher trotzdem als milderer gelten? Er stime als Arbeiter an einer Baggermaschine Benzindämpfe ein. Hatte diese sein Bewusstsein getrübt und seine Aufmerksamkeit auf der Heimfahrt beeinträchtigt? Am 6. April 1934 geschah das Unglück, am 4. Juli 1935 verurteilte das Schwergeld den Angeklagten zu fünf Wochen Gefängnis. Die Rechtswahrsamkeit der bedingten Verurteilung wurde ihm gewährt. Die Kosten hatte der Angeklagte zu tragen. Die Ansprache der Geschädigten verweist man auf den Zivilweg. — 80 Aktenstücke häuften sich im Dossier dieses bedauerlichen Verkehrsunfalls. Unter dem Titel Prozedur No. 1223 fand er endlich seine Ruhe im Archiv des Obergerichtes. Wenn wir den Fall heute, nach langer Zeit, nochmals am Tagelicht zeren, dann soll er für hundert ähnliche Verkehrsunfälle sprechen. Sinnfällig dargestellt, muten wir ihm abschreckende Wirkung zu.



ERLÄUTERUNG: An Hand eines zufällig herausgegriffenen Verkehrsunfalls versuchen wir, den ganzen Komplex polizeilicher, medizinischer und gerichtlicher Untersuchungen und Feststellungen zur Abklärung der Schuldfrage darzustellen. Links oben fängt die Geschichte mit der Tatbestandaufnahme der Stadtpolizei an und endet schließlich mit dem Urteil rechts unten. Dazwischen treten sich das Netz der polizeilichen und gerichtlichen Erhebungen aus, die von den Zentren Stadtpolizei, Gerichtsmedizinisches Institut, Bezirksanwaltschaft, Staatsanwaltschaft usw. durchgeführt werden. Jeder der kleinen Vierecke gibt kurz den Inhalt eines der Aktenstücke wieder, die sich in der Mappe Prozedur No. 1223 befinden. Wir haben von 80 Akten 27 aufzählendste ausgewählt und die Vierecke so angeordnet und mit den Zentren verbunden, daß daraus die ganze Entwicklung der Angelegenheit zu verfolgen ist. Die kleinen Linien weisen den Zusammenhang hin zur Anklagekammer des Obergerichtes. Wir folgen noch bei, daß in längere Zeit mehrere eine Verurteilung des gerichtlichen Verfahrens ausbleiben wird, allert erst nach Verurteilung mit sollichem Ausgang von der Bezirksanwaltschaft erledigt werden.

Urteil:

Fünf Wochen Gefängnis, bedingt. Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt, die Ansprüche der Geschädigten an den Zivilweg verwiesen.

ZEICHNUNG VON A. W. DIEBELMANN